

Pflegeversicherung - Kurzinformation

Oftmals wird gepflegt weil es als selbstverständlich empfunden wird und deshalb werden keine Leistungen der Pflegekasse beantragt. Dadurch wird oftmals auf eine gute Unterstützung verzichtet, z.B. auf Unterstützung durch eine Haushalthilfe. Immer wieder ist es auch so, dass eine Pflegestufe anerkannt wurde, tatsächlich aber eine höhere Pflegestufe hätte zuerkannt werden müssen. Auch bei der Überprüfung eines Pflegebescheides kann das Rentenbüro helfen.

Vielfach gibt es auch sogenannte niedrighschwellige Hilfsangebote der Pflegekasse, die gewährt werden, ohne dass eine Pflegestufe vergeben werden muss. Das kann z.B. einmal in der Woche eine Hilfe beim Einkaufen sein, oder eine häusliche Gesprächstherapie (psychosozialer Dienst o.Ä.) Hierwegen muss man mit der Pflegekasse sprechen, die Möglichkeiten sind vielfältig und immer überall anders.

Wenn Sie mit einer Situation in der eine Pflege notwendig wird überrascht werden und gar nicht wissen wo und nach was Sie sich erkundigen können, können Sie auch mit dem Rentenbüro einen Termin vereinbaren. Dieser Termin kann auch telefonisch durchgeführt werden.

Nachfolgend einige Kurzbeschreibungen über weitere Hilfsangebote:

Tagespflege (Tagesbetreuung)

Die Tagespflege soll pflegende Angehörige entlasten und die sozialen Kontakte des zu Pflegenden erweitern. Der zu Pflegenden (zu Beaufsichtigende) kann für zwei oder drei Tage pro Woche, oder auch jeden Wochentag, am Morgen in die betreffende Einrichtung gebracht und am Abend wieder abgeholt werden. Oft holen und bringen die Einrichtungen selbst. Der Tagessatz liegt bei ca. 50,-- Euro.

Kurzzeitpflege

Die Kurzzeitpflege soll pflegende Angehörige in der Form entlasten, dass der zu Pflegenden (zu Beaufsichtigende) für bis zu 4 Wochen vollstationär betreut wird, weil der pflegende Angehörige z.B. selbst ins Krankenhaus muss oder auch einfach einmal einen Urlaub benötigt.

Sofortpflege

Siehe hierzu weiter unten.

Hilfreich in Verfahren in denen es um eine Pflegestufe geht ist es immer, wenn für eine Woche ein Pflegetagebuch geführt wird. Das macht man sinnvollerweise in der Woche bevor der Antrag auf Zuerkennung einer Pflegestufe gestellt werden soll und gibt das ausgefüllte Pflegetagebuch dann zusammen mit der Antragstellung ab. Ein Pflegetagebuch mit sachdienlichen Hinweisen kann Ihnen vom Rentenbüro per e-mail (ggf. über Nachbarn, Familienangehörige...) zugesandt werden, sie können es aber auch von Ihrer Pflegekasse bekommen.

Man kann aber auch seine persönlichen Erlebnisse mit der zu pflegenden Person aufschreiben, aus denen dann ein Hilfebedarf herauslesbar ist. Das ist immer dann angebracht, wenn die zu Pflegenden Person sich zwar noch selbst ankleiden, waschen, sich selbst das Essen zubereiten kann usw. aber z.B. vergesslich geworden ist, zeitweise nicht mehr zurechnungsfähig oder orientierungslos Es kann hier eine Eigen- und / oder Fremdgefährdung auftreten, z.B. Herd oder Kerzenlicht vergessen auszumachen, läuft über die Straße ohne sich umzusehen, traut sich Erledigungen zu, die tatsächlich nicht mehr gehen

Abschließend für dieses Kapitel eine Information zu einem Sachverhalt, der jeden von uns von Jetzt auf Gleich treffen kann:

Oftmals kommen (ältere) Menschen wegen akut aufgetretenen gesundheitlichen Einschränkungen ins Krankenhaus, werden dann aber nicht wie bisher gewohnt entlassen so dass sie nachfolgend ihr bisheriges Leben weiterleben können. Die Entlassung erfolgt als Pflegefall, weil die ärztliche Kunst ihre Grenzen hat. Die Entlassung als Pflegefall kommt fast immer überraschend, oft haben die Angehörigen kaum mehr als eine Woche Zeit um sich auf die neue Situation einzustellen. Hilfreich in dieser Situation ist die sogenannte „Sofortpflege“. Das Antragsformular für die Sofortpflege stellt das Krankenhaus aus (ist aber regional unterschiedlich), am besten ist es wenn man direkt im Krankenhaus danach fragt. Das Antragsformular für die Sofortpflege kann aber auch der Hausarzt ausstellen. Dieses Antragsformular legt man bei einer sozialen Einrichtung seiner Wahl (×), die Pflegedienstleistungen erbringen kann, vor. Wenn sich ein Pflegefall besonders kurzfristig gestaltet, kann das Antragsformular auch nachgereicht werden, dadurch ist die Sofortpflege im wahrsten Sinne des Wortes von heute auf morgen organisierbar.

(×) Z.B. ASB (Arbeiter-Samariterbund), AWO (Arbeiterwohlfahrt), Caritas, Deutsches Rotes Kreuz, Diakonisches Werk, Malteser-Hilfsdienst, Volkssolidarität.

Wenn es um eine Pflegestufe geht, die wegen eher geistiger Beeinträchtigungen vergeben werden soll (Pflegestufe Null), z.B. bei Alzheimer, Demenz, Orientierungs-, Gedächtnis- und Konzentrationsdefiziten, muss die eingeschränkte Alltagstauglichkeit dargestellt werden. Bei der Pflegestufe 0 wird anhand von 13 festgelegten Kriterien festgestellt, ob ein Mensch Anspruch auf Betreuungsgeld hat.

1. Zeigt der Antragsteller Weglauftendenzen
2. Verkennt oder verursacht der Antragsteller gefährdende Situationen
3. Geht der Antragsteller unsachgemäß mit gefährlichen Gegenständen oder potentiell gefährdenden Substanzen um
4. Verhält sich der Antragsteller tätlich oder verbal aggressiv in Verkennung der Situation
5. Verhält sich der Antragsteller im situativen Kontext inadäquat
6. Ist der Antragsteller unfähig, eigene körperliche und seelische Gefühle oder Bedürfnisse wahrzunehmen
7. Kooperiert der Antragsteller bei therapeutischen oder schützenden Maßnahmen als Folge einer therapieresistenten Depression oder Angststörung nicht
8. Ist der Antragsteller in seinen höheren Hirnfunktionen so gestört (Beeinträchtigung des Gedächtnisses, herabgesetztes Urteilsvermögen), dass diese zu Problemen bei der Bewältigung von sozialen Alltagsleistungen geführt haben
9. Hat der Antragsteller einen gestörten Tag-Nacht-Rhythmus
10. Kann der Antragsteller nicht eigenständig den eigenen Tagesablauf planen und strukturieren
11. Werden durch den Antragsteller Alltagssituationen missdeutet und inadäquat reagiert
12. Verhält sich der Antragsteller emotional ausgeprägt labil oder unkontrolliert
13. Zeigt sich der Antragsteller aufgrund einer therapieresistenten Depression überwiegend niedergeschlagen, verzagt, hilflos oder hoffnungslos

Wird über den Antrag auf eine Pflegestufe nicht innerhalb 5 Wochen entschieden erhält der Antragsteller für jeden Tag Verzögerung 10,-- Euro.

Leben Pflegebedürftige in selbst organisierten Wohngruppen erhalten sie einen Gründungszuschuss und eine monatliche Pauschale für eine Fachkraft, die bei der Organisation hilft.

Über die eigentliche Pflege hinaus gibt es noch weitere Hilfen, die regional allerdings

sehr unterschiedlich sind.

Die Schulen kooperieren meist mit verschiedenen Diensten, dort kann man den Vertrauenslehrer ansprechen, die wissen oft was es örtlich für Möglichkeiten gibt, z.B. bei Unterstützungen für Kinder, Hausaufgabenbetreuung, Kinderbetreuung, Kindererziehungsunterstützung, Freizeitangebote usw.

Über das nächste zuständige Landesamt/Landratsamt kann man erfahren welche örtlichen Hilfen es im Rahmen der Verbesserung der Teilhabe am Leben gibt. Da gibt es viele Hilfsangebote die zwar im Rahmen des SGB XII (Sozialhilfe) gewährt werden, die aber Sachleistungen sind, z.B. notwendige Fahrten irgendwohin. Ähnliches gibt es im Rahmen des SGB IX (Behindertenrecht). Die Unterstützungsmöglichkeiten sind regional verschieden und deshalb weiß die örtliche Stelle (Landesamt/Landratsamt) dann auch besser Bescheid.

Hilfe zu grundsätzlichen Fragen gibt auch über das Bürgertelefon des Gesundheitsministeriums 030-340606-602

Mitgeteilt von:

© Rentenbüro Tibor Jockusch, Rentenberater, Rechtsberatung im Sozialrecht seit 1987
Austr. 12, Ecke Paradiesstr., D - 73230 Kirchheim, Telefon: 07021-71795, Fax: 07021-71263,
e-mail: rentenspezi@aol.com, Website: <http://www.rentenburo.de>